

FamRZNewsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst Ende letzten Jahres stellte der BGH klar ([FamRZ 2025, 97 m. Anm. Mayer](#)): Eine Online-Eheschließung, bei der sich ein verschiedengeschlechtliches Paar in Deutschland aufhält, während der Standesbeamte aus dem Ausland **per Videokonferenz zugeschaltet** ist, ist eine Inlandsehe, für die hinsichtlich der Form deutsches Recht gilt (Art. 13 Abs. 4 EGBGB); sie ist daher gemäß § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB **formunwirksam**.



Dr. Anna Gmehling

Dennoch billigte das VerwG Berlin mit Urteil vom 11.3.2025 ([FamRZ 2025, 919, m. Anm. Gmehling](#)) aufgrund einer solchen Online-Ehe einem Drittstaater ein **vom „Ehegatten“ abgeleitetes dauerhaftes Aufenthaltsrecht** (§ 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU) zu. Das VerwG Berlin wich damit nicht etwa von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab, sondern würdigte die Besonderheiten des Einzelfalls. Ausschlaggebend war, dass die Ehe zwischen einem Drittstaater und einer bulgarischen Staatsangehörigen geschlossen wurde. Aus Sicht des **bulgarischen Kollisionsrechts** (Art. 75 Abs. 1 bulgIPRGB) kam die Ehe (form)wirksam zustande und wurde daher in Bulgarien nachbeurkundet.

Auch wenn die konkrete dogmatische Begründung des VerwG Berlin, das eine (umfassende) Anerkennung der Ehe gestützt auf die EU-Urkundenverordnung ((EU) 2016/1191) annimmt, kritikwürdig ist, überzeugt das Ergebnis. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zum Unionsprimärrecht hat das VerwG Berlin – anders als zuletzt das VerwG Düsseldorf, Urteil v. 20.5.2025 – 27 K 5400/23 –, FamRZ 2025, Heft 18, m. Anm. Mayer – dem Drittstaater ein Aufenthaltsrecht gewährt, obwohl die Online-Ehe aus deutscher Sicht unwirksam ist. Die **in Art. 21 AEUV gewährleistete Freizügigkeit** gebietet, dass die Ergebnisse des nationalen Rechts in einzelnen Beziehungen an das höherrangige Unionsrecht anzupassen sind. Ähnlich wie in der Rs. *Coman* ([FamRZ 2018, 1063, m. Anm. Dutta](#)) setzt auch hier ein effektives Freizügigkeitsrecht der Unionsbürgerin voraus, dass ihr Partner, mit dem sie aus Sicht ihres Heimatstaates wirksam verheiratet ist, auch in anderen EU-Ländern ein

dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat. **(Nur) für Zwecke der Freizügigkeit** ist die Online-Ehe daher auch in Deutschland als wirksam zu behandeln.

Dr. Anna Gmehling
Universität Regensburg

Verlagsangebot

Erfüllt alle Ansprüche.

Die Neuauflage des Standardwerks von *Stöber/Rellermeyer* gibt wie gewohnt präzise, praxisfest und verlässlich Antworten auf alle Rechtsfragen rund um die Forderungspfändung. Mit detaillierter Betrachtung der Einzelfälle von A-Z und zahlreichen Formulierungsvorschlägen.

Jetzt bestellen »



149,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Am Deutschen Jugendinstitut (DJI) hat das neue ZEFGS seine Arbeit aufgenommen und führt ab Schuljahr 2025/26 die erste bundesweite Dunkelfeldbefragung durch.

[Mehr erfahren](#)

Geburtenziffer 2024 auf 1,35 gesunken

Destatis meldet: Trotz der anhaltenden Abnahme hat sich die Dynamik des Rückgangs der Geburtenzahlen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich abgeschwächt.

[Mehr erfahren](#)

Arbeitshilfen für Familienrechtler

Düsseldorfer Tabelle, Unterhaltsleitlinien, Rechenhilfen, Formulare: Auf famrz.de finden Sie kostenlose Hilfen für den familienrechtlichen Berufsalltag.

[Mehr erfahren](#)



§ 15 FAO: FamRZ-Selbststudium

Bequem von zuhause – und kostenlos: als Abonnent von FamRZ-digital! Starten Sie jetzt Ihr Familienrechts-Selbststudium und weisen Sie bis Jahresende noch 5 Stunden Fortbildung bei Ihrer Rechtsanwaltskammer nach.

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Verstoß gegen Willkürverbot im Rahmen einer Volljährigenadoption

Lesen Sie die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 16.4.2025 – 1 BvR 76/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Wolfgang *Keuter* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Kürzung der Dienstbezüge wegen Beteiligung am Ehebruchs einer Kameradenehefrau

Lesen Sie die Leitsätze zum *BVerwG*-Urteil v. 22.1.2025 – 2 WD 14.24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Anne *Röthel* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Änderung des Lebensmittelpunkts durch Umgangsregelung

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG München* v. 6.6.2025 – 16 UF 108/25 e. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Thomas *Kischke* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

FamRZ 2025, Heft 14

Aus dem Heft

Heinrich *Schürmann*: Rechtsprechungsübersicht 2024: Die Entwicklung des materiellen Unterhaltsrechts

Das Jahr 2024 war im Unterhaltsrecht geprägt durch gesetzgeberische Anpassungen. Der Artikel ist für das



Selbststudium gemäß § 15 FAO geeignet.

[Zum Artikel »](#)

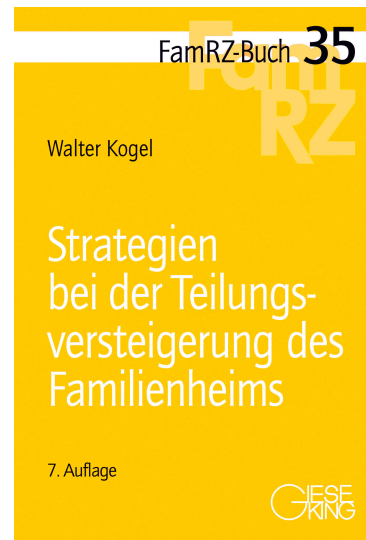
[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Kogel – zum Siebten.

Das gefragte Praxisbuch zur Teilungsversteigerung gibt es wieder auf neuestem Stand. Mit der BGH-Entscheidung v. 18.7.2024 zum Gebot des „fairen Verfahrens“, den Auswirkungen des gestiegenen Zinsniveaus auf das Verhalten von Banken, dem Geldwäschegesetz u. v. m. Wie gewohnt mit zahlreichen Formulierungsmustern, Praxistipps und dem „ABC“.

[Jetzt bestellen »](#)



69,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giese King GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giese-king-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld
USt-ID-Nr.: DE 126948669
Steuer-Nr. : 349/5723/0332
FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).